

engeren Sinne in Merseburg nicht erfolgen konnte, weil der König als König im Königsgewand vor die Sachsen trat und bereits derart seine Rechtsstellung öffentlich kundtat, blieb als Zeichen einer Anerkennung seines Königtums durch den Sachsenstamm die Übergabe jenes Herrschaftszeichens, dem zusätzlich sächsische Tradition in besonderem Maße anhaftete. Es war konsequent, daß Heinrich II. sich seinerseits in förmlicher Weise auf die Bewahrung sächsischen Rechts verpflichtete. An den Anerkennungsakt, der vom Beifallgedröhn und Laudesgesang begleitet wurde¹³⁴), schloß sich die spezifische Huldigung der sächsischen Großen¹³⁵) an: alle, *qui priori imperatori servierant* — nur Liudger blieb zurück —, leisteten Heinrich den Handgang und Treueid (*regi manus complicant, fidele auxilium per sacramenta confirmant*)¹³⁶). Diese Huldigung leisteten vermutlich auch Leute, die ursprünglich nicht den Kandidaten Heinrich favorisierten. Man wird diesem Akt nur einen bedingten Königswahlcharakter zusprechen, als Anerkennungsakt ist er aber ganz gewiß zu werten. Der Verweis auf Otto III. als den *prior imperator*, dem alle jetzt Huldigenden „gedient“ hatten, läßt den lehnrechtlichen (und leicht transpersonalen) Charakter der Huldigung deutlich werden. Des Chronisten Schilderung könnte gerade für den „allgemeinen Teil“ ähnlicher Stammeshuldigungen exemplarischen Charakter haben, was auch für den zeremoniellen Ablauf von der *susceptio regis* bis zu des Königs Auftreten in der jeweiligen Versammlung gelten würde. Sonst werden im allgemeinen in den zeitgenössischen Quellen nur die persönlichen Huldigungen einzelner Großer kurz vermerkt, und zusätzlich ist an Wipos lakonische Notiz zu erinnern, wenn er seine eigene erzählerische Kürze rechtfertigte mit den Worten: „Von der Königshuldigung zu berichten, halte ich nicht für notwendig, denn ständiger Brauch zeigt, daß alle Bischöfe, Herzöge und sonstige Fürsten, Bannerherren und Ministerialen, ja sogar alle Freien von Bedeutung den Königen einen Eid leisten“¹³⁷).

¹³⁴) Vgl. oben Anm. 132.

¹³⁵) Giesebrecht 2⁵ S. 24 spricht bei der Merseburger Huldigung erstens von der Anerkennung der Wahl Heinrichs II. und einem sich anschließenden Akt, in dem die Vasallen des Reiches den Lehnseid leisteten. — Der Huldigungskomplex verdient eine gründliche Untersuchung, die vielleicht davon ausgehen sollte, einerseits die anerkennende Funktion der Huldigung stärker zu überprüfen und andererseits die jeweiligen lehnrechtlichen Elemente.

¹³⁶) Thietmar 5, 18 S. 241.

¹³⁷) Wipo, *Gesta Chuonradi II imperatoris* c. 4 (MG Scr. rer. Germ., 3. Aufl. S. 24); Übersetzung von W. Trillmich (Ausgewählte Quellen z. dt. Gesch. des Mittelalters 11) S. 551.